Adresse Gemeinde

An

Anschrift Netzbetreiber

Ort, Datum

**Anfrage an Netzbetreiber im Rahmen des Markterkundungsverfahrens
gemäß Nr. 4.4 der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Bayerische Gigabitrichtlinie - BayGibitR)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Freistaat Bayern fördert mit der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen (BayGibitR) vom 02.03.2020 den sukzessiven Aufbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen mit Übertragungsraten von mindestens 200 Mbit/s symmetrisch für Privatanschlüsse und 1 Gbit/s symmetrisch für gewerbliche Anschlüsse. Eine Förderung ist nur dort möglich, wo maximal ein Netzbetreiber eine NGA Versorgung anbietet (grauer und weißer NGA Fleck) und noch kein Netz, welches zuverlässig 100 Mbit/s im Download für Privatanschlüsse und 200 Mbit/s symmetrisch für gewerbliche Anschlüsse[[1]](#footnote-1) übertragen kann, vorhanden ist und in den kommenden drei Jahren von Netzbetreibern und Infrastrukturinhabern (im Folgenden: **Investoren**) wahrscheinlich auch nicht errichtet wird. Ist ein NGA Netz vorhanden oder wird ein solches durch eigenwirtschaftlichen Ausbau errichtet, das zuverlässig die Übertragung von mehr als 500 Mbit/s im Download ermöglicht, scheidet eine Förderung auch für gewerbliche Anschlüsse aus.

Die Gemeinde hat das Markterkundungsverfahren gemäß Nr. 4.4 BayGibitR gestartet. Im Rahmen der Markterkundung werden Investoren um Auskünfte zu eigenwirtschaftlichen Ausbauplänen, zur dokumentierten Ist-Versorgung und zu vorhandenen Infrastrukturen, die noch nicht im Infrastrukturatlas der BNetzA eingestellt sind, befragt. Ferner erhalten Investoren Gelegenheit zur Stellungnahme zu der vom Konzessionsgeber dokumentierten Ist-Versorgung.[[2]](#footnote-2)

Sofern Netzbetreiber im von der Gemeinde definierten vorläufigen Erschließungsgebiet nach dem Stichtag 1.7. passive Infrastruktur errichtet haben und diese Infrastruktur noch nicht im Infrastrukturatlas der BNetzA eingestellt ist, können sich diese Investoren an einem späteren Auswahlverfahren zur Bestimmung eines Anbieters für den zu fördernden Ausbau nur beteiligen, sofern sie der Gemeinde diese Infrastrukturdaten zur Verfügung stellen und grundsätzlich bereit sind, ihre passive Infrastruktur anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen (Nr. 4.4 BayGibitR).

Weitere Informationen finden Sie außerdem auf der Homepage der Gemeinde unter folgendem Link (Link zu Webseite der Gemeinde) sowie dem zentralen Onlineportal [www.schnelles-internet.bayern.de](http://www.schnelles-internet.bayern.de).

Das Ergebnis dieser Anfrage wird auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

1. Gewerblicher Anschluss in diesem Zusammenhang ist ein überwiegend unternehmerisch bzw. beruflich genutzter Anschluss. [↑](#footnote-ref-1)
2. Ein Leitfaden zur Darstellung der Ist-Versorgung sowie zu den Mindestanforderungen eines technischen Konzeptes können auf dem zentralen Onlineportal heruntergeladen werden. [↑](#footnote-ref-2)